

Betriebsausgabenabzug bei Firmenturnieren

Wir haben Sie bereits einmal auf eine Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover vom 20.05.2009 aufmerksam gemacht. Die Verfügung befasst sich mit der Veranstaltung von Golfturnieren durch Automobilvertraghändler und versagt diesen einen Abzug der hiermit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Betriebsausgabe. Wiederkehrende Anfragen zeigen, dass zum Verständnis und bei Einordnung der Verfügung Unklarheiten bestehen. Wir möchten deshalb die Verfügung im Kontext, insbesondere dessen Historie, nochmals darstellen und erste Erfahrungen aus der Praxis zum Umgang aufzeigen:

Veranlasst wurde die Verfügung vom 22.05.2009 offenbar durch die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 11.12.2007 (Az. 13 K 10721/03). Im zu Grunde liegenden Fall hatte der steuerpflichtige Kläger Geschäftspartner zu einem Golfturnier eingeladen und hierüber vom Golfclub für die Vorbereitung und Auswertung des Turniers eine Rechnung über 3.400,-- DM und vom Gastronom für Speisen und Getränke sowie die Turnierverpflegung eine Rechnung über insgesamt ca. 11.000,-- DM erhalten. Den Gesamtbetrag in Höhe von ca. 14.400,-- DM wollte der Kläger als Betriebsausgabe und damit Gewinn mindernd berücksichtigen. Die Auswahl der Turnierteilnehmer sowie die gesamte Organisation und Abwicklung des Wettspiels erfolgte nach den Vorstellungen und Weisungen des Klägers.

Das Niedersächsische Finanzgericht kam zu der Einschätzung, dass ein Betriebsausgabenabzug zu versagen sei, da nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG), „Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen“ den steuerlichen Gewinn nicht mindern dürfen.

Mit der Frage der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Segel- und Motorjachten war bereits der Bundesfinanzhof (BFH), diesem vorhergehend das FG Düsseldorf, im Jahr 1993 befasst (Urteil vom 3.2.1993, Az.: I R 18/92). Der BFH schließt sich in der Entscheidung der herrschenden Auffassung der Literatur an, die unter den Begriff der Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG insbesondere die Kosten für eine sportliche Betätigungen, etwa zur Ausübung des Golfsports, subsumiert. Im Jahr 2005 ergab sich für den BFH die Gelegenheit zur Überprüfung dieser Rechtsauffassung. Der BFH blieb jedoch bei seinem Verständnis (Beschluss vom 26.04.2005 - I B 243/04) und bestätigte damit zugleich die Auffassung der Vorinstanz (Urteil des FG Nürnberg vom 29.09.2004 I 10/2002). Die hiergegen vom unterlegenen Kläger zum Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 14.09.2006, Az.: 1 BvR 1866/05).

In seiner Entscheidung vom 07.02.2007 (Az.: I R 27-29/05) stellt der BFH darüber hinaus klar, dass die Abzugsverbote für die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG genannten Aufwendungen auch dann greifen, „wenn die dort genannten Wirtschaftsgüter nicht der Unterhaltung von Geschäftsfreunden dienen“:

„Durch die Abzugsverbote des § 4 Abs. 5 EStG wollte der Gesetzgeber die tatsächlichen Schwierigkeiten, die bei einer Abgrenzung zwischen dem betrieblichen Bereich und der privaten Lebensführung auftreten, in pauschalierender Weise lösen und Missbräuchen des Steuerpflichtigen vorbeugen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG genannten Aufwendungen generell nicht abziehbar sein sollen, weil sie nach Auffassung des Gesetzgebers bereits ihrer Art nach als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen sind.“

Auf diese Auffassung nahm auch das Niedersächsische Finanzgericht in seinem Urteil vom 11.12.2007 (Az. 13 K 10721/03) Bezug. Die hiergegen zum BFH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde blieb wiederum erfolglos (Beschluss vom 29.12.2008, Az.: X B 123/08). Der BFH bekräftigt vielmehr ausdrücklich die von ihm vertretene Auffassung.

Festzuhalten ist danach, dass die Verfügung der OFD Hannover vom 20.05.2009 die aktuelle (ober-)finanzgerichtliche Rechtsprechung zusammenfasst. Soweit ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt, sind Aufwendungen für Golfturniere beim Automobilvertrags Händler (gleiches dürfte für Unternehmen anderer Wirtschaftszweige gelten) nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, da es sich um Aufwendungen zum Zwecke der sportlichen Betätigung und damit um Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ im Sinne § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG handelt.

Das Abzugsverbot greift allenfalls dann nicht, wenn die Aufwendungen nicht für Zwecke der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation getätigt werden. Dies wäre denkbar der Fall, wenn ein Konferenzraum des Clubhauses ausschließlich zur Durchführung einer geschäftlichen Besprechung angemietet wird (siehe hierzu etwa die Entscheidungen des BFH vom 3.2.1993, Az.: I R 18/92, und vom 22.12.2008, Az. III B 154/07).

Die Nichtberücksichtigung als Betriebsausgabe hat im Weiteren zur Folge, dass die im Aufwand enthaltene Umsatzsteuer beim Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen ist (§ 15 Abs. 1a S. 1 UStG).

Aus der Praxis ist bekannt, dass die Verfügung auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der OFD Hannover, so etwa bei der Betriebsprüfung eines Unternehmens aus dem süddeutschen Raum, herangezogen wird. Im angesprochenen Fall wurden dem Unternehmen vom Golfclub für ein bestimmtes Wettspiel umfangreiche Werberechte eingeräumt. Zudem wurde dem Unternehmen die Hälfte der vorhandenen Startplätze zur „Weitergabe“ an Geschäftskunden reserviert. Am Vorabend des Wettspiels führte das Unternehmen für die eigenen Gäste eine Informationsveranstaltung durch. Für die Leistungen des Golfclubs (Verpflegung, Einräumung von Werbemöglichkeiten, Startgeld für Gäste u. ä.) zahlte das Unternehmen einen Pauschalbetrag.

Unter Hinweis auf die Verfügung der OFD Hannover lehnte der Betriebsprüfer den Betriebsausgabenabzug beim Unternehmen zunächst ab. Das Unternehmen argumentierte, es sei nicht Veranstalter des Wettspiels gewesen, schließlich habe es sich um ein offenes Wettspiel des GC gehandelt, zu dem auch andere Spieler als die Gäste des Unternehmens zugelassen waren. Wie der Turnierkalender des GC belege, habe es sich zudem um ein übliches Wettspiel des GC gehandelt, das lediglich vom Unternehmen gesponsert worden sei. Der Sachverhalt sei daher in wesentlichen Punkten anders gelagert, weshalb die Verfügung der OFD Hannover nicht zur Anwendung kommen könne. Der Betriebsprüfer folgte letztlich der Argumentation des Unternehmens und ließ die Ausgaben zum Betriebsausgabenabzug zu, wobei hierfür die Organisationshoheit des Golfclubs und damit dessen Rolle als Veranstalter maßgeblich sein dürfte. Auch der Umstand, dass der Teilnehmerkreis nicht von vornherein auf vom Unternehmen ausgewählte Personen beschränkt und das Wettspiel zu den üblichen Bedingungen durchgeführt wurde, d. h., etwa ein Startgeld erhoben wurde, dürfte für die Entscheidung von Bedeutung gewesen sein. Ausdrücklich hingewiesen wurde auf die Regelung des § 37b EStG. Betrieblich veranlasste Geschenke und Sachzuwendungen an Geschäftspartner und –freunde sind grundsätzlich beim Empfänger als Sachbezug und damit als Einnahme zu versteuern. § 37b EStG eröffnet die Möglichkeit, die Steuerpflicht beim Empfänger zu vermeiden, indem der Wert der Zuwendung beim Unternehmer pauschal mit einem Steuersatz in Höhe von 30% versteuert wird.

Die Verfügung der OFD Hannover vom 20.05.2009 sowie die kursiv gestellten Gerichtsentscheidungen können kostenlos beim DGV angefordert werden (Fax 0611-99020162 oder rubner@dgv.golf.de)

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.